

BGE 12 I 281

Bundesgericht (BGE), 1886-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_12_I_281

FR: ATF 12 I 281

IT: DTF 12 I 281

Volltext

37. Urtheil vom 3. April 1886 in Sachen Scherrers Erben. A. Urs Josef Theodor Scherrer=Boccard, gebürtig von Solothurn, erwarb im Jahre 1845 das Bürgerrecht der luzernischen Gemeinde Gisikon und das luzernische Landrecht. Im Jahre 1869 ließ sich derselbe mit seiner Familie in der luzernischen Gemeinde Ebikon, wo er das Gut „Hünenberg“ erworben hatte, nieder, indem er als Ausweisschrift den ihm von der Gemeinde Gisikon ausgestellten Heimatschein hinterlegte; er übte in Ebikon bis zu seinem Tode seine politischen Rechte aus und bezahlte auch dort die Vermögenssteuer. Am 6. Februar 1885 verstarb Urs Josef Theodor Scherrer=Boccard in Solothurn, wohin er sich im Dezember 1884 mit seiner Frau und einer Dienstmagd begeben hatte, und wo er eine möblierte Wohnung besaß, die er sich in einem ihm gehörigen, im Uebrigen vermieteten Hause für seinen Gebrauch vorbehalten hatte. Das Theilungsoffizium von Ebikon nahm im Mai 1885 die Inventarisierung der gesamten Verlassenschaft des Verstorbenen vor und überließ die Theilung den Erben, nämlich der überlebenden Wittve Marie Louise geb. Boccard und der Schwester Virginie Schädler=Scherrer, Ehefrau des Arztes Dr. Schädler in Bern. Am 3. November 1885 beschloß nun der Regierungsrath des Kantons Solothurn nach längern Verhandlungen mit den Erben und den luzernischen Behörden: „Gegenüber

„im Widerspruch mit § 4 des Konkordates vom 15. Juli 1822 „durch die luzernischen Behörden vorgenommenen Inventarisierung „der im Kanton Luzern gelegenen Verlassenschaft des in Solothurn verstorbenen Grafen Theodor Scherrer=Boccard wird „daran festgehalten, daß nur die solothurnischen Behörden zur „Vornahme des Inventars und der Extradition an die Erben „befugt sind. Es wird deßhalb die Amtschreiberei in Solothurn „beauftragt, auf der hiesigen Inventarisierung, Handänderung „und Zuweisung der Verlassenschaft zu beharren, beziehungsweise bis zur eventuell gerichtlichen Entscheidung des Konkordats für unveränderte Erhaltung der auf solothurnischem „Gebiete liegenden Habschaft zu sorgen. B. Gegen diesen Beschluß ergriffen die Erben des Theodor Scherrer=Boccard den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; sie beantragen: „Es sei der allegirte Beschluß des solothurnischen Regierungsrathes vom 3. November 1885 annulliren und diese Behörde gehalten, anzuerkennen, daß die vorliegende Verlassenschaftsangelegenheit nach luzernischen Gesetzen geordnet werde und es somit bei der vom Theilungsamt Ebikon vorgenommenen Inventarisierung sein Bewenden habe.“ Zur Begründung führen sie aus: Seit 1869 sei Theodor Scherrer=Boccard stets in Ebikon domizilirt gewesen. Wenn er sich im Dezember 1884 nach Solothurn begeben habe, so sei dies nur zu vorübergehendem Aufenthalte, zum Zwecke der Ordnung einzelner Geschäfte, geschehen. Die Absicht einer Domiziländerung habe dabei in keiner Weise obgewaltet, was schon daraus ergebe, daß Theodor Scherrer=Boccard seine Legitimationspapiere in Ebikon belassen, auch dort die Dienerschaft, Wagen und Pferde und sämtliches Hausgeräthe auf seinem Gute „Hünenberg“ zurückgelassen habe, so daß dort die

Haushaltung fortgeführt worden sei. Nur seine tödtliche Erkrankung habe ihn gehindert, nach Ebikon zurückzukehren. Solothurn habe er auch seit 1869 weder das Stimmrecht ausgeübt noch die Bürgernutzung bezogen. Sei aber demnach Theodor Scherrer=Boceard zur Zeit seines Todes in Ebikon domiciliert gewesen, so seien auch die luzernischen Behörden zur gesammten Nachlaßregulierung einzig kompetent und habe sich diese nach luzernischen Gesetzen zu richten. Denn Art. 4 des Konkordates über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1822 (welchem die Kantone Solothurn und Luzern beigetreten seien) bestimme unter Anderem: „In Fällen, wo ein „Schweizerbürger das Bürgerrecht in mehreren Kantonen hat „und in einem derselben ansässig ist, wird er als unter dem „Gesetze dieses seines Wohnortes stehend angesehen.“ C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht der Regierungsrath des Kantons Solothurn im Wesentlichen geltend: Es sei nicht richtig, daß Theodor Scherrer=Boccard im Dezember 1884 nur vorübergehend, zu Besorgung einzelner Geschäfte nach Solothurn gekommen sei. Schon im Winter 1883/ 1884 (von Mitte November 1883 bis 21. oder 22. März 1884) habe er in Solothurn zugebracht, wo er in der in seinem Hause ihm reservirten Wohnung mit seiner Frau und einer Dienstmagd eigene Haushaltung geführt habe. Im Dezember 1884 sei er in der gleichen Absicht, den Winter in Solothurn in eigenem Haushalte zuzubringen, dorthin gekommen, wofür nöthigenfalls auf das Zeugniß der Magd Maria Fluri abgestellt werde. Legitimationspapiere habe er in Solothurn allerdings keine deponirt, allein er sei dazu als Bürger von Solothurn nicht verpflichtet gewesen. Wenn er sein Stimmrecht in Solothurn nicht ausgeübt habe, so habe dies von seinem freien Willen abgehangen. Daß er den Bürgernutzen dort nicht bezogen habe, erkläre sich aus den für die Nutzungsberechtigung maßgebenden Vorschriften; übrigens sei davon die Rede gewesen, daß er seine Nutzung für 1885 zu beziehen gedenke. Allerdings sei richtig, daß Theodor Scherrer=Boccard im Frühjahr wiederum nach Ebikon habe zurückkehren wollen; allein für den Winter 1884/1885, also zur Zeit seines Todes, sei er in Solothurn ansässig gewesen. Demnach werde beantragt: Es sei der in der Beschwerde angefochtene Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Solothurn vom 3. November 1885 zu bestätigen und zu erkennen, daß die fragliche Verlassenschaftsangelegenheit nach solothurnischen Gesetzen geordnet werde resp. es sei die Beschwerde der Erben Scherrer abzuweisen. D. In ihrer Replik betonen die Erben Scherrer, daß Theodor Scherrer=Boccard seit 1869 in Solothurn keine

andern Steuern als solche von seinem Liegenschaftsbesitze bezahlt habe; er habe sich weder im Winter 1883/1884 noch in demjenigen 1884/1885 anders als vorübergehend zu Erledigung von Geschäften und zum Besuche von Freunden in Solothurn aufgehalten oder aufhalten wollen. Speziell im Winter 1883/1884 habe er sich nicht nur in Solothurn sondern auch an andern Orten, speziell in den Monaten Dezember 1883 und Januar 1884 längere Zeit in Bern, aufgehalten. In Bezug auf seine Absichten für den Winter 1884/1885 habe er im Dezember 1884 gegenüber einem Besucher geäußert, daß er Weihnachten in Solothurn zuzubringen gedenke, dagegen nicht wisse, ob er die Neujahrszeit bei seiner Schwester in Bern zubringen werde, da er nicht gedenke, lange (von Ebikon) wegzubleiben. Nach diesen Thatsachen habe Scherrer neben seinem Domizil in Ebikon kein anderes mehr besessen; eventuell wäre jedenfalls das Domizil in Ebikon das Hauptdomizil und es müßte sich deßhalb dort die gesammte Nachlaßregulierung vollziehen. E. In seiner Duplik hält der Regierungsrath des Kantons Solothurn an den Ausführungen seiner Vernehmlassungsschrift fest. F. Der Regierungsrath des Kantons Luzern, welchem zur Meinungsäußerung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, verweist auf eine von ihm am 10. Dezember 1885 an den

Re \rightarrow gierungsrath des Kantons Solothurn gerichtete Zuschrift, in welcher er ausföhrt, daß das Verfahren der luzernischen Thei \rightarrow lungsbehörde durchaus korrekt gewesen sei, da, auch nach der Auffassung des Regierungsrathes, Theodor Scherrer=Boccard seinen Wohnsitz im Kanton Luzern gehabt habe. G. Die auf Anordnung des Instruktionsrichters als Zeugin einvernommene Magd Maria Fluri sagt aus, daß Theodor Scherrer=Boccard die Absicht gehabt habe, im Winter 1884/ 1885 mit seiner Haushaltung in Solothurn zu bleiben um dann im Frühjahr wie üblich nach Ebikon überzusiedeln. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Nach Art. 4 des Erbrechtskonkordates vom 15. Juli 1822 hängt die Entscheidung über die Beschwerde ausschließlich davon ab, wo der Erblasser der Rekurrenten zur Zeit seines Todes „ansäßig“ war, d. h. sein Domizil im civilrechtlichen Sinne des Wortes hatte. 2. Nach den aktenmäßig feststehenden Thatsachen nun muß Ebikon als Ort dieses Domizils betrachtet werden. Es ist zwar als festgestellt zu betrachten, daß Theodor Scherrer=Boccard be \rightarrow absichtigte, die Wintermonate von Ende Dezember 1884 an bis zum Frühjahr 1885 in Solothurn zu verbringen; es ist ferner richtig, daß er sich in seinem Hause in Solothurn eine möblirte Wohnung reservirt hatte, in welcher er jeweilen wäh \rightarrow rend seines Aufenthaltes in Solothurn eigenen Haushalt führte und daß er endlich sich zur Zeit seines Todes thatsächlich in Solothurn aufhielt. Allein sein dauernder Aufenthaltsort, der Mittelpunkt seiner Rechtsverhältnisse, befand sich doch in Ebikon. Dort besaß er ein Gut, auf welchem er den größten Theil des Jahres zubrachte und dort wurde auch, wie nach den Akten nicht bezweifelt werden kann, während den zeitweiligen Abwe \rightarrow senheiten des Gutsherrn und seiner Familie die Haushaltung fortgeführt, indem der größte Theil der Dienerschaft, des Haus \rightarrow rathes u. s. w. dort zurückblieb; dort übte er fortwährend seine bürgerlichen Rechte aus und leistete seiner Steuerpflicht Genüge. Wenn Theodor Scherrer=Boccard im Winter 1884/1885, wie schon im vorhergehenden Jahre für einige Wintermonate, mit seiner Frau von seinem Wohnorte Ebikon nach Solothurn über \rightarrow siedelte und in seinem dortigen Quartier Wohnung nahm, hatte er dabei unzweifelhaft nicht die Absicht, sein Domizil in Ebikon aufzugeben, sondern beabsichtigte bloß, einen nur vor \rightarrow übergehenden, zeitlich begrenzten, wenn auch nicht bloß auf einige Tage sondern auf einige Monate berechneten Aufenthalt in Solothurn zu machen. Der Hauptsitz seiner rechtlichen Be \rightarrow ziehungen blieb trotz dieser längern zeitweiligen Abwesenheit fortwährend in Ebikon, wo er auch unbestreitbar von 1869 bis 1883 ausschließlich gewohnt hatte. Demnach muß aber der Rekurs als begründet erklärt werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin die angefochtene Verfügung des Regierungsrathes des Kantons Solothurn vom 3. November 1885 aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.